

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.260.009

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1622/J-NR/2020

Wien, am 22. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. April 2020 unter der Nr. **1622/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beschaffung und Bereitstellung von Einsatzrüstung Schutzwesten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 20:

- *1. Welche Modelle von ballistischen Schutzwesten u/o Schlag- und Stichschutzwesten sind in welcher Anzahl aktuell in den Justizanstalten in Verwendung (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)?*
- *20. Welche Einsatzrüstung wurde in den genannten Alarmfällen in den Jahren 2015 - 2019 eingesetzt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und nach Jahren)*

Ich bitte um Verständnis, dass ich aus Sicherheitsüberlegungen eine Modell-Aufschlüsselung nach Justizanstalten nicht veröffentliche. Die Justizanstalten verfügen derzeit insgesamt über 1072 Stück Schutzwesten. Derzeit sind verschiedene Typen von Schutzwesten in den Justizanstalten in Verwendung:

(1) Ballistische Schutzweste MEHLER VARIO

- (2) Schlag- und Stichschutzwesten BONOWI Systemweste
 (3) Trageversuch in fünf Justizanstalten mit fünf verschiedenen Modellen an Stichschutz- bzw. Kombistichschutzwesten

Zur Frage 2:

- *Wie hoch war der finanzielle Aufwand?*

Folgende Zahlungen sind in Hinblick auf Schutzwesten in den Jahren 2018 und 2019 erfolgt:

	2018		2019	
	Anzahl	Preis	Anzahl	Preis
Fa. Sioen	2	885,60	20	9 780,00
Fa. Mehler Vario System			20	9 916,00
Fa. Bonowi			20	11 560,00
Fa. Cop			12	6 599,95
Fa. Cop			8	4 399,97

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *3. Bei welchen Dienstverrichtungen bzw. Einsätzen müssen diese ballistischen Schutzwesten u/o Schlag- und Stichschutzwesten getragen werden? Welche diesbezüglichen Regelungen sind durch das Bundesministerium für Justiz wann ergangen?*
- *4. Bei welchen Dienstverrichtungen bzw. Einsätzen ist das Tragen dieser ballistischen Schutzwesten u/o Schlag- und Stichschutzwesten empfohlen oder den Justizwachebeamten erlaubt f freigestellt? Welche diesbezüglichen Regelungen sind durch das Bundesministerium für Justiz wann ergangen?*
- *5. Ist bei der Ausführung bzw. Überstellung von allgemein f besonders gefährlichen Personen das Tragen ballistischer Schutzweste bzw. Schlag- und Stichschutzwesten vorgeschrieben, empfohlen oder erlaubt f freigestellt?
 a. Wenn ja, wo und wie ist das geregelt?*

Die Auswahl der entsprechenden Schutzrüstung, Einsatzmittel und Bewaffnung hängt vom jeweiligen Lagebild ab. Grundsätzlich hat die Anstaltsleitung bzw. die operative Einsatzleitung die Verwendung entsprechender Schutzkleidung anzuordnen, um den Gegebenheiten bzw. dem Gefährdungsgrad im Einzelfall entsprechend begegnen zu können. Standardisierte Vorgaben für bestimmte Lagebilder sind lediglich in den von den

Justizanstalten erstellten Alarmplänen determiniert. Allgemeine Regelungen hierzu finden sich im Handbuch für Krisenmanagement in Justizanstalten sowie im Grundsatzterlass für Einsatzgruppen der Justizwache.

Zur Frage 6:

- *Wie viele ballistischen Schutzwesten u/o Schlag- und Stichschutzwesten, deren Tragedauer noch nicht überschritten wurde, stehen den Justizwachebeamten zur Verfügung? (Bitte um Aufschlüsselung nach Modell, Anzahl und Justizanstalt)*

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 1.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Die Tragedauer wie vieler ballistischer Schutzwesten u/o Schlag- und Stichschutzwesten wurden seit 2018 überschritten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Modell, Anzahl und Justizanstalt)*
- *8. Wie viele ballistische Schutzwesten u/o Schlag- und Stichschutzwesten, deren Tragedauer seit 2018 überschritten wurde, wurden bereits ersetzt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Modell, Anzahl und Justizanstalt)*

Die Justizanstalten sind mit den in meiner Antwort zu Frage 1 angeführten Schutzwesten ausgerüstet. Die Tragedauer wurde nicht überschritten.

Zur Frage 9:

- *Wie viele ballistische Schutzwesten u/o Schlag- und Stichschutzwesten, wurden in den Jahren 2017 - 2019 beschafft? (Bitte um Aufschlüsselung nach Modell, Anzahl, Beschaffungsjahr und Justizanstalt)*

Auch hier stehen die bei Frage 1 erwähnten Sicherheitsbedenken einer öffentlichen Bekanntgabe entgegen. Zudem könnten die Daten auch aus technischen Gründen nicht im angefragten Umfang zur Verfügung gestellt werden, weil diese nicht zentral und automationsunterstützt auswertbar sind.

Zur Frage 10:

- *Ist für die Jahre 2020 bis 2022 die Beschaffung von ballistische Schutzwesten u/o Schlag- und Stichschutzwesten geplant?*
a. Wenn ja, wann, welches Modell bzw. welche Modelle in welcher Stückanzahl für welche Justizanstalten?

b. Wenn ja, welche Kosten sind dafür veranschlagt bzw. welches Budget ist dafür bereits bereitgestellt?

c. Wenn nein, warum nicht?

Die Justizanstalten sind angehalten, im eigenen Wirkungsbereich für das Vorhandensein einer adäquaten Anzahl an Schlag- und Stichschutzwesten sowie ballistischer Schutzwesten Sorge zu tragen und die notwendigen Beschaffungen durchzuführen.

Darüber hinaus wird derzeit seitens der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz ein Probetrieb mit sogenannten Stich- und Kombischutzwesten in fünf Justizanstalten durchgeführt (siehe schon zu Frage 1). Ziel des Probetriebs ist es, ein Anforderungsprofil für eine „leichte“ Alternative zu den derzeit im Strafvollzug verfügbaren Schutzwesten zu erstellen.

Zur Frage 11:

- *Welche zusätzlichen Maßnahmen für die Sicherheit von Justizwachebeamten bei gefährlichen Einsätzen werden sie setzen?*

In Fragen der Sicherheit von Justizwachebeamt*innen sind die Ausbildung dieser sowie ihre Ausrüstung zentrale Ansatzpunkte.

Bei der Bewältigung dynamischer, komplexer und oftmals auch konfliktbehafteter Situationen im Umgang mit Menschen verschiedenster sozialer Herkunft, unterschiedlicher Nationalitäten und gegebenenfalls mit betreuungsintensiven Krankheitsbildern werden an die Exekutivbediensteten der Justizwache äußerst hohe Anforderungen, vor allem an die soziale und fachliche Kompetenz, gestellt. Neben der Befähigung zur Bewältigung von Alarm-, Krisen- und Katastrophenfällen im Straf- und Maßnahmenvollzug durch Aus- und Fortbildung ist es im Hinblick auf die notwendige Eigensicherung unerlässlich die Justizwache mit entsprechender Sicherheitsausrüstung auszurüsten.

Neben der Einführung von neuen Dienstwaffen, z.B. dem Taser X 2, bzw. deren Erprobung, z.B. des Teleskopeinsatzstocks, sowie der Beschaffung von moderner Schutzausrüstung, die auf die Anforderungen des Einsatzgebiets des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzugs zugeschnitten ist, werden auch laufend exekutive Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

In den Justizanstalten werden außerdem jährlich behördenübergreifende Übungen abgehalten, um auch im Zusammenwirken mit anderen Behörden bzw. Einsatzorganisationen rasch und effizient auftretende herausfordernde Lagebilder bewältigen zu können.

Zur Frage 12:

- *Stehen in allen Justizanstalten Alarm- bzw. Einsatzmittelräume für die Einsatzrüstung zur Verfügung?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn nein, in welchen nicht?*

In allen Justizanstalten besteht die Möglichkeit, Alarm- bzw. Einsatzmittel in geeigneten Räumlichkeiten zu verwahren. Die Zentralstelle ist bestrebt, bei Modernisierungen, Umbauten und dergleichen die zweckmäßige Nutzung von Räumlichkeiten für Einsatzmittel zu verbessern und zu erweitern.

Zur Frage 13:

- *Kam es in den Jahren 2015 - 2019 zu einer Reduzierung der bereitgestellten Einsatzrüstung in den Alarmräumen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Justizanstalten)*
 - a. *Wenn ja, warum?*

Ich verweise diesbezüglich auf meine Antwort zu Frage 12. Eine flächenmäßige Reduzierung ist nicht mit qualitativer Verschlechterung gleichzusetzen. In den letzten Jahren ist generell eine Verbesserung im Bereich der Einsatzmittelräume zu verzeichnen, wie die Beispiele in den Justizanstalten Wien-Josefstadt oder Garsten zeigen.

Zur Frage 14:

- *Kam es in den Jahren 2015 - 2019 zur Auflassung bzw. Umwidmung von Alarm- bzw. Einsatzmittelräumen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Justizanstalten)*
 - a. *Wenn ja, warum?*

Ich verweise auf meine Antworten zu den Fragen 12 und 13.

Zur Frage 15:

- *Ist eine Reduzierung der bereitgestellten Einsatzrüstung in Alarm- bzw. Einsatzmittelräumen geplant? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)*

a. Wenn ja, warum und zu welchem Zeitpunkt soll diese Reduzierung durchgeführt werden?

Nein.

Zur Frage 16:

- *Ist eine Auflassung bzw. Umwidmung von Alarm- bzw. Einsatzmittelräumen geplant? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)*
a. Wenn ja, warum und zu welchem Zeitpunkt soll diese Auflassung bzw. Umwidmung durchgeführt werden?

Mir sind derzeit keine Planungen bekannt.

Zu den Fragen 17 bis 19:

- *17. Welche Alarmfälle gab es in den Jahren 2015 - 2019? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten und nach Alarmfällen)*
- *18. Wie viele Insassen mussten im direkten Zusammenhang mit diesen Alarmfällen in den Jahren 2015 - 2019 gesichert bzw. unter Kontrolle gebracht werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und nach Jahre)*
- *19. Wie viele Justizwachebeamte wurden in den genannten Alarmfällen in den Jahren 2015 - 2019 eingesetzt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und nach Jahren)*

Ein Alarmfall im Straf- und Maßnahmenvollzug liegt dann vor, wenn sich ein die Sicherheit und Ordnung gefährdendes Ereignis auf einen Teilbereich der Justizanstalt bezieht. Dementsprechend handelt es sich bei einem Alarmfall um eine sicherheitsrelevante Situation in einer Justizanstalt, bei der nur wenige Insass*innen involviert sind.

Grundsätzlich fallen die Dokumentation und Prüfung von Alarmfällen in die Zuständigkeit der Vollzugsbehörden I. Instanz. Eine zentrale Speicherung aller Alarmfälle ist nicht vorgesehen. Einzelne Fälle werden auch der Zentralstelle gemeldet und dort entsprechend bearbeitet.

Zu den angefragten Detaildaten steht mir allerdings kein Zahlenmaterial zur Verfügung. Dieses könnte nur mit unvertretbar hohem Rechercheaufwand (händisch) gewonnen werden.

Zu den Fragen 21, 25 und 26:

- *21. Konnte auf die Einsatzrüstung in allen genannten Fällen rasch genug zugegriffen werden?
a. Wenn nein, warum nicht?*
- *25. Wie lange verzögert sich die geschätzte Zugriffszeit auf die benötigte Einsatzrüstung, wenn diese nicht einem Alarm- bzw. Einsatzmittelraum entnommen werden kann? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)*
- *26. Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um in trotz allenfalls verzögertem Zugriff die Sicherheit aufrecht zu erhalten?*

In allen Justizanstalten werden neben regelmäßigen Trainings der Justizwache-Einsatzgruppen jährlich behördenübergreifende Einsatz- und Alarmübungen durchgeführt, wobei auch hier ein rascher Zugriff auf die Einsatzmittel im Prüfungsfokus liegt.

In Hinblick auf Sicherheitsfragen erfolgt ferner ein steter Informations- sowie Erfahrungsaustausch im Rahmen der jährlichen Fortbildung für Einsatztrainer* innen sowie im Rahmen der Tagung der Sicherheitsbeauftragten.

Zur Frage 22:

- *Wie hoch ist die jeweils maximale Zahl an Insassen, die in einem Alarmfall gesichert bzw. unter Kontrolle gebracht werden mussten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten für die Jahre 2015 - 2019)*

Ich verweise auf meine Antworten zu den Frage 17 bis 19.

Zur Frage 23:

- *Welche Einsatzrüstung wird von den Einsatzgruppen in welcher Zahl im Alarmfall maximal benötigt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)*

Den Einsatzgruppen der Justizwache stehen zusätzlich zu der Standardausstattung und den Standardeinsatzmitteln der Justizwache, nämlich den gegenständlichen Schutzwesten, den Anonymisierungs- und Brandschutzhauben, den ballistischen Schutzhelmen, den taktischen Überziehwesten sowie dem Rettungsmehrzweck- bzw. Teleskopeinsatzstock, nachfolgende Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung:

- Schlagschutzhelme
- Schutzschilde
- Reizstoffsprühgerät „groß“ („Pfefferspray groß“)

- Langwaffe AUG 88 A3 JW sowie
- Taser X 2.

Eine weitergehende Aufschlüsselung scheitert am vorhandenen Zahlenmaterial, das nur mit unvertretbar hohem Rechercheaufwand gewonnen werden könnte und dessen Veröffentlichung auch die schon zu Frage 1 angesprochenen Sicherheitsbedenken entgegenstünden.

Zur Frage 24:

- *An welchen Orten in der Justizanstalt werden die einzelnen Teile der Einsatzrüstung gelagert, wenn sie sich nicht im Alarm- bzw. Einsatzmittelraum befindet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und nach Ausrüstungsgegenständen)*

Die Lagerung von Einsatzrüstung beruht neben gesetzlichen Vorgaben und dem Erfordernis der raschen Verfügbarkeit auch auf Herstellervorgaben.

Zur Frage 27:

- *Falls es zur Abschaffung von Alarmräumen oder zu einer Reduzierung der darin bereitgestellten Einsatzrüstung ohne alternative Maßnahmen für die Sicherheit im Alarmfall kam, wie begründen Sie diese Entscheidung?*

(Um-)Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Lage und Größe der Alarm- bzw. Einsatzmittelräume sowie die Änderung von deren Lagerkapazitäten erfolgen grundsätzlich aufgrund – auch in der Praxis – gewonnener Erkenntnisse unter Einbindung aller Verantwortlichen der Bereiche des Brandschutzes und der Einsatzgruppen.

Ich verweise darüber hinaus auf meine Antworten zu den übrigen Fragen, insbesondere zu den Fragen 12 bis 16.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

